

CHECKLISTE (Stand 21. September 2020)

mit wichtigen Hinweisen für ein Promotionsverfahren und die Disputation
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Bitte informieren Sie sich zusätzlich immer auch auf folgenden Internetseiten zu
aktuellen Änderungen auf Grund der Corona-Pandemie:**

<https://www.mnf.uni-kiel.de/de/corona-pandemie>

<https://www.mnf.uni-kiel.de/de/promotion-habilitation/prom>

Bitte beachten Sie, dass die Formulare für die Online-Anmeldungen angepasst
wurden. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Promotionsvorhabens, als auch für
die Zulassung zum Disputationsprüfungsverfahren (Einreichung der Dissertation).

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden.

**Benutzen Sie bitte ausschließlich die neuen Formulare, füllen diese maschinell aus
und fügen die Unterschrift digital ein. Keinesfalls sollen sie ausgedruckt, von Hand
ausgefüllt oder unterschrieben und dann eingescannt werden. Dadurch wird die
weitere Bearbeitung im Dekanat behindert. Beachten Sie bitte des Weiteren, dass es
eine Vorschrift für die zu verwendenden Dateinamen gibt!**

Diese finden Sie in den jeweiligen Formularen.

Alle Formulare sind über <https://www.mnf.uni-kiel.de/go/promotion> hochzuladen.

Zusendungen per E-Mail oder Post werden nicht bearbeitet.

Bezug: [Promotionsordnung](#) vom 09.08.2018

Um in Disputationsvorhaben Unklarheiten in Bezug auf die Regelungen der Promotionsordnung zu
vermeiden, sind auf diesem Merkblatt die wichtigsten Punkte in Kurzform zusammengefasst.

1. Der [Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand](#) (s. Quicklinks → Formblatt:
Annahme als Doktorand/in [-A]) in die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden muss **vor**
Beginn der Arbeit gestellt werden. Zusätzlich zum Antrag ist das **Masterzeugnis** als scan [-A1]
hochzuladen. Sollte es sich um einen nicht europäischen Abschluss handeln, laden Sie zur
notwendigen Überprüfung der Anerkennung auch das Bachelorzeugnis und Transcripts of
Records beider Abschlüsse hoch.
2. Die [Betreuungsvereinbarung](#) (s. Quicklinks → Formblatt: Betreuungsvereinbarung [-A2]) ist
Anlage des Antrages auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
**Bei der interfakultären Promotion steht zu Beginn der Arbeit die thematische
Zugehörigkeit zur MNF noch nicht abschließend fest.** Zu einem späteren Zeitpunkt kann es
zu der Feststellung kommen, dass die Arbeit thematisch nicht der MNF zugehörig ist. Um
Zeitverluste für die Doktoranden zu vermeiden, wird folgendes Verfahren festgelegt.
Stellt sich heraus, dass die Dissertation thematisch nicht der MNF zuzuordnen ist, muss in eine
andere Fakultät gewechselt werden.
Spätestens 1 Jahr vor Abgabe der Dissertation ist die thematische Zugehörigkeit zur MNF
nachzuweisen (siehe § 10 (1) → Zusammenfassung der Dissertation und Stellungnahme der
Betreuerin / des Betreuers). Sofern auch zur interfakultären Promotion ein nicht mathematisch-

naturwissenschaftlicher Abschluss zugrunde liegt, beachten Sie bitte auch § 7 (1) 5. der Promotionsordnung.

3. Die **Dissertation** kann als **Monographie, kumulativ oder** in einer **Mischform** abgefasst werden.

a. Die **Monographie** stellt eine umfassende, in sich abgeschlossene Abhandlung eines Forschungsthemas dar. Sie enthält keine Veröffentlichungen aus Zeitschriften oder Buchkapitel. Eine Dissertation gilt auch dann als Monographie, wenn beim Einreichen geplant wird Publikationen aus der Monographie zu entwickeln. Eine Monographie gliedert sich in die Abschnitte: Einleitung, Material & Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis und Anhang.

b. Die **kumulative oder publikationsbasierte Promotion** basiert auf bereits veröffentlichten Artikeln in peer-reviewten Zeitschriften oder Buchpublikationen. In einer fachlich diversen Fakultät wie der MNF ist das Setzen eines Standards über die Anzahl von Artikeln schwierig. Die kumulative Promotion soll im Vergleich zur Monographie aber in keiner Weise anspruchsloser oder einfacher sein, hat aber zum Ziel, dass die Promovierenden bereits früher ihre Forschungen national und international präsentieren und zur Diskussion stellen. An der MNF enthält eine kumulative Dissertation mindestens 3 Artikel in peer-reviewten Zeitschriften, von denen mindesten 2 bereits veröffentlicht sind (d.h. es kann eine DOI angegeben werden). Das reine Planen von Veröffentlichungen kann also keine Grundlage für das Einreichen einer kumulativen Dissertation sein; das gleiche gilt für das Einreichen einer Dissertation mit zwei oder drei Artikeln, welche nur eingereicht sind. In einem Positionspaper des Wissenschaftsrates zu Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion (2011) wird zudem betont, dass auch in einer publikationsbasierten Dissertation die eigenständige Leistung erkennbar sein muss (in der MNF durch die Erklärung des Eigenanteils der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Veröffentlichungen behandelt). Die MNF geht in Ihrer Haltung mit dem Wissenschaftsrat einher, dass eine nur additive Dissertationsschrift, in der die Einzelveröffentlichungen lediglich zusammengestellt sind, grundsätzlich abgelehnt wird. *Grundsätzlich müssen auch kumulative Dissertationen einen substantiellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Dieser Teil beinhaltet verbindende Elemente (Einleitung, Überleitungen, Methodenteil, ausführliche Darstellung des zugrundeliegenden Datenmaterials, Einordnung der Forschungsfrage und inhaltlichen Zusammenhang der Artikel).*

Bei kumulativen Dissertationen ist bei Publikationen mit mehreren Autoren der **Eigenanteil** der Doktorandin oder des Doktoranden durch ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers **anzugeben**. Es gibt keine fakultätseinheitliche Festlegung zur Anzahl der erforderlichen Erstautorenschaften. Die Bewertung, ob die Bedingungen für eine kumulative Dissertation erfüllt sind, trifft die Doktormutter oder der Doktorvater **unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben bezüglich der Publikationen**.

c. Eine **Mischform** ist eine Monographie, welche z.B. nur eine oder zwei bereits veröffentlichte (mit DOI) oder eingereichte Artikel in peer-reviewten Zeitschriften oder Buchpublikationen enthält. Für die Veröffentlichungen gilt, dass der Eigenanteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einer gesonderten Erklärung kenntlich gemacht wird. Auch bei der Mischform gilt, dass die Veröffentlichungen in die Dissertation eingebunden werden und keinen reinen additiven Teil darstellen.

4. Die Dissertation kann in **deutscher oder englischer Sprache** abgefasst werden. Sie soll je eine etwa einseitige **Zusammenfassung** in **deutscher und englischer Sprache** enthalten.
5. Der **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren** (s. Quicklinks: Formblatt Zulassung zum Disputationsprüfungsverfahren (Einreichung der Dissertation) [-Zu]) wird in die cloud geladen (siehe oben) und muss beinhalten:
 - a. die Dissertation ist in elektronischer Form [-ZuD] **und** in **vierfacher** gebundener Ausfertigung per Post oder Hauspost (für das Dekanat, die Gutachterinnen oder Gutachter, **das 4. und alle weiteren Kommissionsmitglieder sind von der Doktorandin oder des Doktoranden selbstständig zu versorgen**);
inklusive einer eingebundenen unterschiedenen Erklärung, die folgende Angaben enthält:
 - i. dass die Abhandlung - abgesehen von der Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer - nach Inhalt und Form die eigene Arbeit ist;
 - ii. ob die Arbeit ganz oder zum Teil schon einer anderen Stelle im Rahmen eines Prüfungsverfahrens vorgelegen hat, veröffentlicht worden ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde;
 - iii. dass die Arbeit unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft entstanden ist;
 - iv. ob ein akademischer Grad entzogen wurdeSiehe hierzu auch:
Merkblatt über die Vervielfältigung von Dissertationen der Math.-Nat. Fakultät, Nr. 4d;
 - b. eine kurze Darstellung des **wissenschaftlichen Werdegangs** mit Angaben der Staatsangehörigkeit, des Studienganges und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen verbrachten Studiensemester (**nicht** in die Arbeit eingebunden – das Dekanat benötigt 1 Ausfertigung); [-ZuCV]
 - c. **Nachweise** über das vorausgesetzte Studium mit dem Abschlusszeugnis und etwaige sonstige Hochschulzeugnisse als Kopie hochladen [-ZuN] und per Post in Form von beglaubigten Kopien zusenden, wenn das Zeugnis nicht von der MNF der CAU verliehen wurde.
 - d. **ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** (Adresse: siehe unten), Verwendungszweck: Promotion (nicht älter als 6 Monate, beim **Bürger- und Ordnungsamt** (früher: Einwohnermeldeamt) zu beantragen). Hier bitte die Quittung über die Beantragung hochladen [-ZuQ] und
 - e. Formblatt Zweitgutachten (s. Quicklink Formblatt Vorschläge Zweitgutachten [-ZuG]) mit zwei **Vorschlägen** der Betreuerin oder des Betreuers für **mögliche zweite Gutachterinnen oder Gutachter** .
 - f. ein Schreiben über den Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden bei Publikationen, die Teil der Dissertationsschrift sind (siehe § 8 Absatz 2). Dieses Schreiben ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und von der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterschreiben [-ZuE]
6. Nachdem der **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren** auf Vollständigkeit geprüft wurde, werden die erste Gutachterin / der erste Gutachter und die zweite Gutachterin / der erste Gutachter um ein Gutachten gebeten. Die Gutachten sollen innerhalb von **6 Wochen** angefertigt werden. Kürzere Zeitspannen sind zulässig, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dies mit den Gutachterinnen und Gutachtern abgestimmt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat wird per Email über die Eröffnung des Verfahrens informiert.

7. **Nach Eingang** der Gutachten liegt die Dissertation **1 Woche** (innerhalb der Vorlesungszeit) oder **3 Wochen** (außerhalb der Vorlesungszeit) im Dekanat aus.

Die Auslegefrist wird in der Regel **montags oder freitags** bekannt gegeben.

8. Die Kandidatin oder der Kandidat sind eigenverantwortlich für die Organisation der Prüfung (Termin, Raum, Kommission inkl. Vorsitz (siehe § 15 Promotionsordnung) zuständig. Falls Termin und Kommission bei Abgabe des Antrages noch nicht feststehen, übermittelt die Kandidatin oder der Kandidat diese Angaben im selben Zeitfenster, wie die Gutachterinnen und Gutachter – spätestens aber 14 Tage vor dem Termin, um eine fristgerechte Einladung sicher zu stellen. Der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern per Videokonferenz muss angezeigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Disputation auf Antrag auch als Videokonferenz stattfinden.

9. Ca. 1 Woche vor der Disputation erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Einladung per E-Mail, deren Erhalt dem Dekanat zu bestätigen ist.

Die Kommission erhält auch eine Einladung aus dem Dekanat.

10. Die Prüfungsunterlagen werden der oder dem Vorsitzenden vom Dekanat übermittelt.

11. Die **mündliche Prüfung** wird in Form einer **Disputation** durchgeführt. Sie kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

12. Die **Disputation ist hochschulöffentlich**. Nur auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. („Ich traue mich nicht.“ oder „Ich bin nervös.“ sind keine akzeptablen Begründungen.)

Bitte aktuelle Regelungen beachten: <https://www.mnf.uni-kiel.de/de/corona-pandemie>. Die Hochschulöffentlichkeit wird bei Disputationen ab dem 1.6.2020 formal wiederhergestellt:

- Wegen der vorstehenden Hygiene- und Abstandsregeln kann dies nur per Videokonferenz erfolgen.
- Aufgrund der strengen Datenschutzregeln dürfen Zoom oder Skype nicht verwendet werden. Es kommt nur BigBlueButton oder der DFNconf-Dienst in Frage.
- Mit der Ankündigung der Auslegefrist einer Dissertation informiert Frau Koberg über den Tag und die Uhrzeit der dazugehörigen Disputation. Personen, die an der Disputation als Zuhörer*innen teilnehmen wollen, haben so die Möglichkeit der Anmeldung.
- Der/die Doktorand*in übergibt spätestens 48 Stunden vor der Disputation eine Liste der vorgesehenen Zuhörer*innen an den/die Vorsitzende*n der Disputation. Zulässig sind nur Mitglieder und Angehörige der CAU und ggf. des außeruniversitären Forschungsinstituts (GEOMAR, MPI o.ä.), an dem die Dissertation entstanden ist - nicht aber Verwandte und Freunde, die nicht zu diesem Personenkreis gehören.
- Für die technische Durchführung ist der/die Doktorand*in selbst verantwortlich.
- Dieses Verfahren ist verbindlich für alle Disputationen ab dem 1.6.2020. Ein Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit ist schriftlich oder per Email beim zuständigen Prodekan (Prof. Dr. H. Kersten) zu beantragen.
- Vor Beginn der Disputation muss ein Abgleich der Teilnehmer*innen an der Videokonferenz mit der vorangemeldeten Zuhörer*innen-Liste erfolgen.
- Übertragen werden dürfen nur der Vortrag und die Befragung, nicht aber die Beratung der Kommission. Aufzeichnungen der Disputation sind verboten.

13. In der **Disputation** besteht die Prüfungsleistung aus einem **Vortrag** der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa **30 Minuten** Dauer über die Dissertation und einer sich daran anschließenden und davon ausgehenden **Aussprache** der Doktorandin oder des Doktoranden mit der Prüfungskommission **über das Thema der Dissertation und über angrenzende Gebiete** von **45 bis 60 Minuten** Dauer.
14. In die **Gesamtnote** geht die Dissertation mit 60, die Disputation mit 40 Prozent ein.
15. Da am Ende der Disputation die **Druckreife** festgestellt wird, erfragt die Kandidatin oder der Kandidat an dieser Stelle, ob die Dissertation druckreif ist.
16. Die als druckreif anerkannte **Dissertation soll innerhalb eines Jahres** nach der mündlichen Prüfung in angemessener Weise **veröffentlicht werden**. Dies ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar (Dekanat) und Exemplare **bei der Universitätsbibliothek** unentgeltlich abliefern. Es gibt 4 verschiedenen Möglichkeiten:
- a. Zwei Exemplare bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein) oder über einen geeigneten [Preprint-Server](#)
oder
 - b. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in einer Zeitschrift erfolgt (i.d.R. kumulative Dissertation),
oder
 - c. zwei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
 - d. 40 Exemplare in gedruckter oder fotokopierter gebundener Form zum Zwecke der Verbreitung.

Nach Veröffentlichung können im Nachhinein keine Änderungen oder Löschungen mehr vorgenommen werden.

Auch ist eine einmal gewählte Abgabeform bindend und kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden.

Siehe hierzu auch:

[**Merkblatt über die Vervielfältigung von Dissertationen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**](#)

17. Die **Quittung der Universitätsbibliothek** und
- a) bei elektronischer Veröffentlichung das **Formblatt Veröffentlichung der Dissertation** oder
 - b) bei kumulativen Arbeiten, die nicht elektronisch veröffentlicht werden, **ein formloses Schreiben der Betreuerin /des Betreuers, welches die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in Zeitschriften bestätigt** oder

- c) bei Veröffentlichung über einen Verlag die **Kopie des Verlagsvertrages** wird im Dekanat **vor Ausstellung der Urkunde** benötigt.
18. Falls die Dissertation zum Zeitpunkt der Disputation noch **nicht druckreif** ist, zeigt die Betreuerin oder der Betreuer, nach Feststellung der Druckreife (gerne auch per Email) der Dekanin oder dem Dekan diese an.

In diesem Fall kommt zu den Exemplaren für die UB noch **ein weiteres** für das Dekanat hinzu.

19. Die **Promotionsurkunde** wird von der Dekanin oder dem Dekan den Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der, i.d.R. einmal pro Semester stattfindenden, **Urkundenverleihung** überreicht. Auf Antrag kann die Urkunde nach der Pflichterfüllung auch zugeschickt werden. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber die **Berechtigung** zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form, auch nicht als Dr. des., geführt werden.

www.studservice.uni-kiel.de/sta/promotionsordnung-mathematisch-naturwissenschaftliche-und-technische-fakultaet.pdf

Adresse für das Führungszeugnis:

Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
z. Hd. Gesa Koberg
Christian-Albrechts-Universität Kiel
24098 Kiel